

Beschluß vom 8ten November 1804, betreffend die Patentlösung für bewilligte Metzger-Gerechtigkeiten.

---

Da die Commission des Innern von dem Kleinen Rathe zu Hinterbringung eines gutächtlichen Antrags über das Maximum und Minimum der den neuertheilten Metzgergerechtigkeiten aufzuerlegenden Patentlösung, beauftragt worden ist, und nunmehr, mittelst einer Welsung vom 2ten Novembris, dem dießfälligen Auftrag ein Genügen geleistet hat, — so ist, in Genehmigung des hinterbrachten Commissionals-Gutachtens, das Minimum der Patentlösung für temporaire Metzgergerechtigkeiten, auf 20, und das Maximum auf 160 Franken festgesetzt worden; als worvon der Commission des Inneren, derjenigen der administrativen Streitigkeiten und der Finanz-Commission durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß Notiz ertheilt wird.

---